

**AZ: 632-41.4.-38**

**Wasserrecht;**

**Antrag der Gemeinde Burggen auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der gemeindlichen Kläranlage in den Steinbach**

### **Bekanntmachungstext**

Von der Gemeinde Burggen, Füssener Straße 14, 86977 Burggen, wurde beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Abs.1 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Burggen in den Steinbach (Gewässer III. Ordnung) beantragt. Der Erlaubnisbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau (gehobene Erlaubnis) vom 17.03.2019, AZ: 632-3-Sg. 32 Me/Ha wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 18.12.2017, AZ: 632-41.1.2.-38 als beschränkte Erlaubnis weiter geführt, deren Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2018 endete. Die neu beantragte wasserrechtliche Erlaubnis soll für 20 Jahre erteilt werden.

Neben dem Ortsbereich von Burggen entwässern zudem der Ortsteil Tannenberg und der Gewerbepark über die gemeindliche Kläranlage in Burggen. Der kleine Ortsteil Haslach ist an den AV Bernbeuren-Lechbruck angeschlossen. Die weiteren Ortsteile Dessau, Engenwies, Rossau, Steig, Forchenmühle, Bernried, Hausenried, Borzenwinkel und vier weitere Anwesen in Tannenberg sind nicht an die öffentliche Abwasseranlage Burggen angeschlossen. Die Abwasseranlage Burggen ist vollständig im Trennsystem errichtet.

Die Kläranlage Burggen (Baujahr 1998) ist als Belebtschlammanlage mit aerober Schlammstabilisierung ausgeführt. Der biologische Teil der Kläranlage besteht aus einem Belebungsbecken, das als Rundbecken ausgeführt ist. Es weist ein Gesamtvolumen von 647 m<sup>3</sup> auf und wird mit intermittierender Denitrifikation betrieben. Das Nachklärbecken ist ein Rundbecken mit Trichter, das zur sedimentativen Abtrennung des Belebtschlamm vom gereinigten Abwasser dient. Der tägliche Schlammanfall wird aus dem Rücklaufschlammschacht über die Überschussschlammpumpe abgezogen. Zur Speicherung des Schlamm dient ein rundes Schlammstilo mit einem Durchmesser von 11,0 m und einer mittleren Wassertiefe von ca. 4,1 m. Somit können ca. 380 m<sup>3</sup> Schlamm gespeichert werden. Aufgrund strenger werdender Anforderungen beim Parameter Gesamtphosphor wurde im Januar 2019 eine Anlage zur chemischen Phosphatfällung nachgerüstet. Das zur Phosphorelimination eingesetzte Fällmittel (Eisen(III)Chlorid) wird im Belebungsbecken zudosiert.

Des Weiteren erfolgt die Belüftungssteuerung (maßgebend für die N-Elimination) seit Ende Mai 2019 über eine automatisierte Ammonium-Nitrat-Sonde im Belebungsbecken. In diesem Zeitraum wurde auch die vorhandene Sauerstoffmessung zur Optimierung der Belebungsanlage und der Prozesssteuerung erneuert.

Weitere - im Jahr 2019 noch umzusetzende - Maßnahmen sind die Erneuerung der Belüftungseinrichtung und der Einbau einer Überfüllüberwachung in den Schlammsilos.

Für 2020 sind die Erneuerung des Rechens und kleinere Maßnahmen am Nachklärbecken vorgesehen.

Das gesamte Schmutzwasserkanalnetz inklusive der Grundstücksanschlüsse wird in den nächsten fünf Jahren gemäß der Eigenüberwachungsverordnung inspiziert. Damit soll der Kanalzustand bewertet und Fehlanschlüsse lokalisiert werden. Auf dieser Grundlage sollen Sanierungs- bzw. Umschlussmaßnahmen geplant und umgesetzt werden.

Aufgrund der gegebenen Zulaufbelastung ist die Kläranlage Burggen der Größenklasse 2 nach Anhang 1 AbwV zuzuordnen.

Der beantragte Benutzungsumfang der Kläranlage beträgt:

$$Q_{T,h,max} = \text{bis zu } 30 \text{ m}^3/\text{h} \text{ bzw. } 8,3 \text{ l/s}$$

$$Q_M = Q_{Tr,h,max} = \text{bis zu } 65 \text{ m}^3/\text{h} \text{ bzw. } 18,1 \text{ l/s} \\ \text{bis zu } 55 \text{ m}^3/\text{h} \text{ bzw. } 15,3 \text{ l/s (ab 01.01.2026)}$$

Die Überwachungswerte im Endablauf werden im Vergleich zur bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis bei den Parametern Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) und Gesamtphosphor reduziert bzw. strenger.

An der Verdichtungsmessstelle am Steinbach tendieren die hier relevanten biologischen Qualitätskomponenten nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Richtung „mäßiger Zustand“. Zudem sind deutliche Überschreitungen im Gewässer bei den Orientierungswerten nach der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) für o-Phosphat und Phosphor (gesamt) bekannt.

Aus gewässerökologischer Sicht wird deshalb ein Überwachungswert von 2,0 mg/l Gesamtphosphor festgelegt.

Für den Parameter CSB haben sich die Anforderungen nicht verschärft, allerdings wurde durch die Gemeinde Burggen aus Gründen der Kostenersparnis bei der Abwasserabgabe ein niedrigerer Überwachungswert beantragt. Mit dem derzeitigen und zukünftigen Anlagensystem sollte dieser Überwachungswert betriebssicher einzuhalten sein.

Folgende Werte (2h-Mischprobe) sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	75 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf	BSB <sub>5</sub>	25 mg/l
Ammonium-Stickstoff	NH <sub>4</sub> -N	10 mg/l
Gesamtstickstoff	N <sub>ges</sub>	18 mg/l
Gesamtphosphor	P <sub>ges</sub>	2 mg/l

Der Ammonium-Stickstoff und der Gesamtstickstoff-Grenzwert sind in der Zeit vom 1. Mai – 31. Oktober einzuhalten.

Für das Vorhaben wurde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Abs. 2 UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist (vgl. §§ 3, 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG).

Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Landratsamt Weiheim-Schongau beabsichtigt, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachbehörden dem Antrag auf Erlass einer gehobenen Erlaubnis stattzugeben.

Vor Erlass der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erforderlich.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. Pläne und Beilagen, aus welchen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, vom 09.09.2019 bis zum Ablauf des 07.10.2019
  - im Rathaus der Gemeinde Burggen, Schwarzkreuzstraße 2, 86977 Burggen,
  - im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Bernbeuren, Marktplatz 4, 86975 Bernbeuren,
  - im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind;

2. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Schongau, Dienststelle Schongau (unter vorheriger Terminvereinbarung) oder bei einer der unter vorstehender Nummer 1. genannten Verwaltungen vorzubringen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;

4. durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen nicht erstattet werden;
5. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung nebst Antragsunterlagen zum Verfahren kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Schongau, den 27.08.2019

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Dienststelle Schongau, Münzstr. 33

**gez.**

Daniela Gröndahl